

## "Unverzügliche" Rüge gegen Vergabeverfahren

Mit Blick auf eine neue Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) könne man Bietern weiterhin nur empfehlen, bei Zweifeln an Vergabeverfahren ihre Rügen nach wie vor unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern auszusprechen, da sonst Rechtsmittel verwirkt sind, empfiehlt die Düsseldorfer Rechtsanwältin Ute Jasper. (11.02.2010)

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 28.01.2010 (Rs. C-406/08) das Tatbestandsmerkmal der "Unverzüglichkeit" der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens aus einer britischen Norm für europarechtswidrig erklärt. Das Merkmal sei für die Bieter nicht hinreichend genau, klar und vorhersehbar. Da auch § 107 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf die "Unverzüglichkeit" der Rüge abstellt, wird in vielen deutschen Kommentaren zum Urteil befürchtet, auch § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB könnte europarechtswidrig sein. Der deutsche Gesetzgeber sei gefordert, nunmehr eine starre Frist vorzugeben.



Hierbei werde jedoch übersehen, so Jasper, dass im Unterschied zum britischen Recht das Merkmal der Unverzüglichkeit in Deutschland ein feststehender Rechtsbegriff ist, der in § 121 Abs. 1 BGB definiert ist. Überdies weise die vom EuGH kritisierte Regelung des britischen Rechts im Unterschied zum deutschen Recht eine Höchstfrist auf. Die mangelnde Klarheit für den Bieter stützt der EuGH maßgeblich darauf, dass einerseits unverzüglich, andererseits aber innerhalb von drei Monaten das Verfahren einzuleiten ist. Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass eine starre Fristenregelung jegliche einzelfallbezogene Beurteilung unmöglich machen würde, so die Rechtsanwältin. Bei der Frage der Unverzüglichkeit komme es aber gerade darauf an, eine gerechte Entscheidung zu treffen, die den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung trage. Eine starre Fristenregelung würde dies nicht leisten können.

*Mehr zu diesem Thema in der März-Ausgabe des Behörden Spiegel.*

<http://www.behoerdenspiegel.de> | **Startseite**

© Behörden Spiegel-Gruppe 2010 . ProPress GmbH, Am Buschhof 8, 53227 Bonn